



28. Dezember 2000

Gemeinderat
8716 Schmerikon

VII 51 Schmerikon: Zonenplanrevision; Nachtragsgenehmigung „Ziegelhof“

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 7. Dezember 1998 genehmigte das Baudepartement die neuen Ortsplanungsinstrumente Ihrer Gemeinde. Nicht genehmigt wurde die Zuweisung der Parzelle Nr. 398 zur Gewerbe-Industrie-Zone, weil das Baudepartement die Auffassung vertrat, aufgrund der örtlichen Verhältnisse eigne sich das Grundstück nicht für eine Überbauung. Gegen diesen Entscheid erhoben Sie sowie die betroffene Grundeigentümerin, die [REDACTED] Rekurs bei der Regierung.

Im Rahmen der Rekursbearbeitung ergab sich, dass sich die grundsätzliche Zuweisung der fraglichen Fläche zur Gewerbe-Industrie-Zone vertreten lässt, als Ergänzung zur gewerblich-industriellen Nutzung zwischen Bahnlinie und Zürichsee. Sowohl Sie wie die betroffene Grundeigentümerin sind sich bewusst, dass die baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück Nr. 398 sehr beschränkt sind. Aus der nachträglichen Genehmigung der Einzonung lässt sich auch kein Anspruch auf Erlass von Sonderbauvorschriften oder die Zustimmung zu Ausnahmegenehmigungen herleiten (Strassenabstand, Waldabstand, Bodenerwerb). Bei einer allfälligen Umnutzung bzw. Umzonung der gewerblich-industriellen Parzelle zwischen See und Bahnlinie wäre auch die Zonierung der Parzelle Nr. 398 in die Überprüfung miteinzubeziehen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

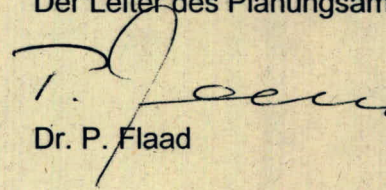
Baudepartement:

1. Ziff. 1 lit. a der Verfügung vom 7. Dezember 1998 wird aufgehoben. Die Zuweisung des Grundstück Nr. 398 zur Gewerbe-Industrie-Zone wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr für diese Verfügung wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes.



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Originalzonenplan (mit Nachtragsgenehmigung)

Kopie:

➤

[REDACTED]

- Justiz- und Polizeidepartement, Herrn Dr. H.-R. Arta, Generalsekretär
- Planungsamt
- Rechtsabteilung